



Herrn

[REDACTED]

Per E-Mail:

[REDACTED].de

Postanschrift und Zugang
Stresemannstr. 94, Europahaus
10963 Berlin

Tel. +49 30 - 18 535 - 0

bearbeitet von:
Frau Wetzel

Referat: Z14

IFG@bmz.bund.de
www.bmz.de

Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Hier: Terminkalender Bundesministerin Schulze KW 4 2022
GZ: Z14 O4010-3001/003
Berlin, 27.01.2023
Seite 1 von 3

Sehr geehrte(r)

[REDACTED]

auf Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 02.01.2023
ergeht folgender

B e s c h e i d :

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Die Bearbeitung Ihres Antrags erfolgt gebührenfrei.

Begründung:

I.

Mit Ihrem Antrag begehren Sie die Herausgabe des Terminkalenders der Bundesministerin Frau Svenja Schulze für die Kalenderwoche 4 des Jahres 2022.

Ihr Antrag wird abgelehnt, weil der Herausgabe des Terminkalenders der Versagungsgrund nach § 3 Nr. 2 IFG entgegensteht. Danach besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf Belange der der



Seite 2 von 3

öffentlichen Sicherheit haben kann. Dies ist hier der Fall. Zum Schutzgut der öffentlichen Sicherheit gehört der Schutz staatlicher Einrichtungen, mithin die Funktionsfähigkeit des Staates sowie der Schutz von Individualrechtsgütern. Aus dem Terminkalender der Bundesministerin ließe sich ein Bewegungsprofil ableiten, das ihren Tagesablauf widerspiegeln und daher potenziellen Attentätern mögliche Orte und Zeiten für einen Anschlag offenbaren würde. Dadurch wäre die Bundesministerin nicht nur individuell in ihrem Recht auf Leben und Gesundheit betroffen, sondern aufgrund ihrer Funktion auch die Funktionsfähigkeit des Staates, also des durch sie geführten Ministeriums.

Diese Gefahr ist nicht mit Ablauf des angefragten Zeitraums entfallen, weil einige der in der angefragten KW stattfindenden Termine mit einer gewissen Regelmäßigkeit stattfinden, sodass sich hieraus Rückschlüsse für künftige Termine ziehen ließen. Auch die Bekanntgabe der Termine, die nicht regelmäßig stattfinden, kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit nicht erfolgen, weil sich daraus ableiten ließe, dass die übrigen, nicht veröffentlichten Termine solche wiederkehrender Natur sind.

II.

Diese Auskunft ergeht für Sie gebührenfrei (§ 10 Abs. 1 S. 2 IFG i.V.m. der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV, Teil A, Nr. 1.1).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Dahlmannstraße 4, 53113 Bonn, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Wetzel



Seite 3 von 3

Hinweis zum Datenschutz

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im BMZ können Sie der Datenschutzerklärung auf

www.bmz.de/de/service/datenschutzerklaerung entnehmen.